

Häufig gestellte Fragen zur Lehrkräfte-Wechselprüfung III mit dem Ziel des Lehramts an Grundschulen

Wann kann ich die Zulassung zur Wechselprüfung III beantragen?

Sie können **nach Erwerb der Befähigung** für das Lehramt an Realschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen mit einem Fach der Grundschule und Erfüllung weiterer Voraussetzungen (nach dem Vorbereitungsdienst mindestens ein Jahr und sechs Monate Tätigkeit an einer Grundschule mit entsprechendem Gutachten der Schulleitung und Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen der Module 7, 8, 9 und 10 des Prüfungsfaches Grundschulbildung **bzw. der Qualifizierung durch das Studienseminar**) die Zulassung zur Wechselprüfung beantragen.

Bitte beachten Sie, dass Sie entweder

- mindestens ein grundschulbezogenes Fach (Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Bildende Kunst, Ethik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport) mitbringen oder
- **neu: derzeit in den Fächern Deutsch oder Mathematik in der Tätigkeit an einer Grundschule schwerpunktmäßig eingesetzt sein müssen.**

Kann ich auch direkt nach dem Studium eines anderen Lehramts eine Zulassung zur Wechselprüfung III beantragen?

Die Befähigung für ein Lehramt wird durch Studium **und** Vorbereitungsdienst erlangt. Die Zulassung zur Wechselprüfung III ist frühestens nach erfolgreicher Zweiter Staatsprüfung in einem anderen Lehramt (siehe oben) möglich.

Wie kann ich die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises der Teilnahme an Veranstaltungen der Module 7, 8, 9 und 10 des Prüfungsfaches Grundschulbildung bzw. der Qualifizierung durch das Studienseminar erwerben?

a) Welche Module muss ich an der Universität studieren?

Die Module 7,8,9 und 10 der Grundschulbildung beinhalten:

Deutsch	Modul 7	Didaktik des Deutschunterrichts
Mathematik	Modul 8	Didaktik des Mathematikunterrichts
Fremdsprachliche Bildung	Modul 9	Primarstufenbezog. Fremdsprachendidaktik
Sachunterricht	Modul 10	Fachdidakt. Grundlagen des Sachunterrichts

Neu:

b) Wie ist die Qualifizierungsmaßnahme durch die Studienseminare gestaltet?

- Seminarveranstaltungen im Fach Grundschulbildung und im Fach (siehe oben) sowie im Berufspraktischen Seminar
- Unterrichtsbesuche durch die Fachleitungen

Die Qualifizierungsmaßnahme ist in einem Zeitraum von etwa 10-12 Monaten zu absolvieren, anschließend kann bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen (siehe oben) zur Prüfung zugelassen werden. Die Qualifizierung findet an 16 Dienstagen in der organisatorischen Verantwortung des Pädagogischen Landesinstituts ganztägig berufsbegleitend statt und wird als Dienst am anderen Ort geleistet. Die inhaltliche Gestaltung wird durch

ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen vorgenommen, der Terminplan wird durch die Seminarleitung erstellt.

c) Zu welchen Zeitpunkten kann ich eine Qualifizierungsmaßnahme beginnen?

Vorgesehen ist die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme ab Februar 2019 in den Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen in

Mainz (<http://studienseminar.rlp.de/gs/mainz.html>)

Ansprechpartnerin: Birgit Marx (Seminarleiterin)

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen Mainz

Göttelmannstr. 17

55130 Mainz

Telefon: 06131-2770130

E-Mail: Seminar@semgs-mz.de

Beginn: 05.02.2019 im Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen Mainz

Trier (<http://studienseminar.rlp.de/gs/trier.html>)

Ansprechpartner: Rolf Ständebach (Seminarleiter)

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen Trier

Schulstraße 21

54293 Trier-Ehrang

Telefon: 0651/44922

E-Mail: info@semgs-tr.de

Beginn: 07.02.2019 im Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen Trier

Westerburg (<http://studienseminar.rlp.de/gs/westerburg.html>)

Ansprechpartnerin: Verena Eiteneuer-Hariri (Seminarleiterin)

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen Westerburg

Breslauer Str. 1

56457 Westerburg

Telefon: 02663/3275

E-Mail: Studienseminar.web@t-online.de

Beginn: 04.02.2019 im Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen Westerburg

Die Veranstaltungen des Studienseminars Westerburg finden in enger Kooperation mit dem Studienseminar Neuwied an Schulen im Großraum Neuwied-Westerburg bzw. in den Räumen der Studienseminare Westerburg oder Neuwied statt.

Die Anmeldung über das Pädagogische Landesinstitut kann bis zum 14. Dezember 2018 vorgenommen werden, eine entsprechende Information erfolgt über EPOS an die Schulen.

Bitte beachten Sie, dass die Qualifizierungsmaßnahme in den kommenden Halbjahren wie folgt erneut angeboten wird:

Staatliche Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen Westerbürg und voraussichtlich Rohrbach - Beginn im August/September 2019.

Muss ich bereits vor dem Studium der Module an der Universität oder vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine bestimmte Zeit an unterrichtlicher Tätigkeit nachweisen und ein Gutachten der Schulleitung vorlegen?

Empfohlen wird eine Tätigkeit, um persönlich die Gewissheit über ein grundsätzliches Interesse und auch eine Neigung für den Beruf der Grundschullehrerin oder des Grundschullehrers zu haben. Das Gutachten der Schulleitung muss erst zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Wechselprüfung III vorliegen.

Wer führt die Wechselprüfung III durch?

Durchgeführt wird die Wechselprüfung III von den Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen. Diese Studienseminare befinden sich in Westerbürg, Neuwied, Simmern, Mainz, Trier, Rohrbach, Kaiserslautern und Kusel (<http://studienseminar.rlp.de>). Die Organisation der praktischen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch das zuständige Studienseminar. Die Staatlichen Studienseminare beraten und unterstützen Sie zudem in vielfältiger Weise bei Vorbereitung und Durchführung der Wechselprüfung III.

Wie sieht die Wechselprüfung III aus?

Gegenstand der Wechselprüfung III ist die Feststellung der Kompetenzen in der Unterrichtspraxis des Faches Grundschulbildung und eines Unterrichtsfaches der Grundschule, zu deren Didaktik und Methodik sowie zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte und im Schulrecht.

Die Wechselprüfung III umfasst eine praktische Prüfung und eine mündliche Prüfung im Prüfungsfach Grundschulbildung, in einem weiteren Prüfungsfach sowie eine mündliche Prüfung mit bildungswissenschaftlichen Aspekten. Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in jedem Prüfungsfach. Für eine mündliche Teilprüfung ist im Fach Grundschulbildung die Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung durchzuführen.

Muss ich eine Hausarbeit schreiben?

Wenn Sie die Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen besitzen, ist keine Hausarbeit zu verfassen.

Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen ist die Hausarbeit Bestandteil der Wechselprüfung III.

Wo kann ich einen Antrag zur Zulassung für die Wechselprüfung III stellen?

Die Zulassung erfolgt grundsätzlich durch das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen, Ministerium für Bildung, Referat 9225, Mittlere Bleiche 61, 55131 Mainz auf dem Dienstweg (Dienststelle und Schulbehörde). Formblätter hierfür können Sie beim Ministerium für Bildung (Frau Wahl) erfragen.

Kann ich die praktische Prüfung (Prüfungsunterricht in den Fächern) an der Schule absolvieren, an der ich mit einem befristeten Vertrag eingesetzt bin?

Der Prüfungsunterricht findet in einer Klasse oder Lerngruppe der Grundschule statt, an der Sie eingesetzt sind. Zum Zeitpunkt der Zulassung und Durchführung der Wechselprüfung III muss ein Beschäftigungsverhältnis in einer Grundschule vorliegen.

Werde ich nach Bestehen der Prüfung automatisch in der Grundschule eingesetzt?

Aus dem Bestehen der Prüfung ergibt sich **kein Anspruch** auf eine Stelle im Schuldienst. Es sind damit lediglich die Voraussetzungen erfüllt, sich auf eine entsprechende Stelle bei der ADD zu bewerben.

Muss die Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgelegt werden?

Die Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung abzuschließen; wenn keine Hausarbeit verfasst werden muss, innerhalb von 18 Monaten.

Bei einer Wiederholung der Wechselprüfung III bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist die Wiederholungsprüfung beginnt und nach welcher Dauer sie abgeschlossen sein muss.

... und wenn ich weitere Fragen habe?

Ansprechpartnerin im Ministerium für Bildung

Roswitha Wahl

Ministerium für Bildung

Landesprüfungsamt

Referat 9225

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Tel: (06131) 16-5474

roswitha.wahl@bm.rlp.de